



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Immissionsschutzbehörde **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** **(BImSchG) und des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen auf den Fl.Nrn. 2019, 2031, 1609 und 1607/5 Gemarkung und Gemeinde Allershausen (WEA1 bis 4) der Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. hat mit Schreiben vom 25.10.2023, eingegangen am 26.10.23, den Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen auf den Fl.Nrn. 2019, 2031 und 1609 Gemarkung und Gemeinde Allershausen beantragt.

Es sollen im Rahmen des Vorbescheids über folgende Genehmigungsvoraussetzungen abschließend entschieden werden:

- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung - Richtfunk, Seismologische Stationen, Wetterradar
- Zivile und militärische Luftfahrtsicherung (Radar, LV Anlagen, Tieffluggzonen D/VOR Navigationsanlagen)
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf Art. 82 BayBO

Mit Schreiben vom 07.03.2024 wurde der Antrag in drei Anträge – WEA1, WEA2 und3 bzw. WEA 4 – aufgeteilt.

Für die WEA 2 und 3 erging am 08.05.2024 der Vorbescheid ohne UVP-Vorprüfung, da keine Windfarm vorliegt.

Die projektierten vier WEA sollen jeweils eine Nabenhöhe von 175 m und eine Gesamthöhe von ca. 260 m über Grund bei einer Nennleistung von 7.000 kW aufweisen.

Das Vorhaben ist gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Freising als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Maßgeblich ist § 11 Abs. 3 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG, da es sich bei den beiden WEA 1 und 4 um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben handelt, für das eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 der Nummer 2.3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers, Stellungnahmen von Behörden und Fachgutachten, sowie eigener Informationen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass sich ein Bau- und ein Bodendenkmal und weiterhin ein Bodenschutzwald im Einflussbereich der Anlagen befinden, es aufgrund der Merkmale

des Vorhabens aber jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG, zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu folgenden Feststellungen:

1. Für die gestellten Vorbescheidsfragen kann somit abschließend festgestellt werden, dass diesbezüglich keine UVP-Pflicht besteht.

2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der positiven vorläufigen Gesamtschau im Sinne des § 9 Abs. 1 BImSchG ergab, dass der immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigung zum jetzigen Zeitpunkt nichts entgegensteht. Es wird festgestellt, dass die UVP-Pflicht für alle anderen Belange, die nicht unter die Nr. 1 fallen, im immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahren erneut zu überprüfen ist.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Den Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562, Telefon 08161/600-464 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, 14.10.2024
Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
gez.
Peichl